

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF	
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson: <ul style="list-style-type: none"> im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§ 228 ff. SGB IX) bei den meisten innerdeutschen Flügen blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC) Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§ 33 EStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)	
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	Telekom-Sozialtarif: Ermäßigung um 6,94 €/Monat bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates
Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)		Rundfunkbeitrag <ul style="list-style-type: none"> Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 RBeitrStV) Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich	Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90 : Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat	Pauschbetrag als außergewöhn. Belastung bei der Einkommensteuer: 3.700 € (*7.400 €, §33b EStG)	TBI	
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen							Pauschbetrag als außergewöhnl. Belastung bei der Einkommensteuererklärung: 3.700 € (*7.400 €) (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)		Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Pflegepauschbetrag für Pflegende: 924 € (*1.800 €) (§ 33b Abs. 6 EStG)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)			Blindenhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld				
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und ALG II: 17 % (§ 30 SGB XII)		Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)	Hundesteuer-Befreiung möglich	Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)	In folgenden Bundesländern erhalten taubblinde Menschen monatlich <ul style="list-style-type: none"> Bayern: 1.302 € Berlin: 1.189 € Nordrhein-Westfalen: bis 17: 460,37 € 18-59: 842,43 € ab 60: 550 € Sachsen: 780 € Schleswig-Holstein: 400 € Thüringen: 500 €
Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)			Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)				

*Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die Pauschbeträge verdoppelt. Näheres siehe www.betanet.de > Suchbegriff: „Pauschbetrag bei Behinderung“